

D-A-C-H-INKLUSIVE MEDIZIN DEUTSCHLAND-ÖSTERREICH-SCHWEIZ/ DEUTSCHSPRACHIGE REGIONEN IN EUROPA

STATUTEN

ART. 1 NAME

Unter dem Namen „D-A-CH-Inklusive Medizin“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Schweiz am Ort des Sekretariats.

ART. 2 ZWECK

- 2.1. Schwerpunkt des Vereins ist die Information, Koordination und ergänzende Organisation von deutschsprachigen Weiterbildungs- und Fortbildungsangeboten über Medizin bei Menschen mit schweren Entwicklungsstörungen, Intelligenzminderung oder Mehrfachbehinderungen.
- 2.2. Sofern zweckdienlich, kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes anderen, insbesondere internationalen Organisationen beitreten.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1. Ordentliche Mitglieder

Alle Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die deutsche Sprache beherrschen, können ordentliches Mitglied werden.

3.2. Ausserordentliche Mitglieder

Natürliche Personen, die nicht zur Kategorie 3.1 gehören.

3.3. Kollektivmitglieder

Juristische Personen des Privatrechts, im Handelsregister eingetragene Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, die Zweck und Ziele des Vereins mittragen, können Kollektivmitglieder werden.

ART. 4 EINTRITT

- 4.1. Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich an das Sekretariat zu richten.
- 4.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3. Bei einer Ablehnung kann der Antragssteller das Gesuch der Mitgliederversammlung unterbreiten.

ART. 5 AUSTRITT

- 5.1. Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erklären. Mitglieder, welche trotz Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgetreten.
- 5.2. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Dieser Beschluss erfordert Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

ART. 6 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren;
- die Arbeitsgruppen
- der Beirat;

ART. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung durch den Vorstand statt. Die Einladung enthält Ort, Zeit und Traktanden der Mitglie-

dersammlung und muss mindestens 14 Tage vor deren Termin an die Vereinsmitglieder entweder schriftlich per Post, oder per E-Mail erfolgen. Für die Berechnung der 14 Tage-Frist zählen der Tag des Versandes und der Tag der Mitgliederversammlung nicht.

- 7.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innert acht Wochen nach Antragstellung erfolgen.
- 7.4. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind. Gegen solche Beschlüsse kann jedes ordentliche Mitglied innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme, spätestens aber innert 30 Tagen nach Bekanntmachung auf der Homepage, Einsprache mittels eingeschriebenem Brief beim Sekretariat erheben; in der nächsten Mitgliederversammlung ist die Vorlage dann nochmals zu traktandieren.
- 7.5. Kollektivmitglieder können mit 2 VertreterInnen teilnehmen und abstimmen. Deren VertreterInnen geben vor der Mitgliederversammlung den persönlichen Namen und die Bezeichnung des Kollektivmitgliedes bekannt.
- 7.6. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Der Vorstand kann die schriftliche Stimmabgabe anordnen. Desgleichen ist aufgrund eines auf Antrag zustande gekommenen Mehrheitsbeschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht ein anderes Quorum festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 7.8. Die Stimmabgabe mit Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 7.9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane;
- Wahl von mindestens drei Vorstandmitgliedern;
- Wahl der Revisoren;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Aufnahme von Mitgliedern, welche ein vom Vorstand abgelehntes Gesuch weitergezogen haben;
- Beschlussfassung über alle traktandierten Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

ART. 8 VORSTAND

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 8.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Reihen den jeweiligen Sitzungsleiter, den Kassier und den Sekretär. Die Kumulation von Funktionen ist zulässig.
- 8.3. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich. Ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand von mehr als 9 Jahren ist nicht möglich.
- 8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg oder in einer Telefonkonferenz mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder fassen.
- 8.5. Der Sekretär, im Verhinderungsfalle oder bei dessen Untätigkeit der zuletzt bestimmte Sitzungsleiter, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

8.6 Der Vorstand leitet den Verein, organisiert das Sekretariat und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ernennt die Mitglieder des Beirates, bezeichnet den für die Homepage Verantwortlichen und bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen.

8.8. Der Sekretär sorgt für die elektronische Aufbewahrung der Akten. Statuten, Jahresabschlüsse, Vertragsdokumente und Protokolle sind zusätzlich auch in Papierform aufzubewahren.

ART. 9 REVISOREN

9.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für eine dreijährige Amtsdauer. Diese sind zweimal wiederwählbar.

9.2. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen auch eine externe Revisionsstelle wählen.

ART. 10 ARBEITSGRUPPEN

10.1. Für besondere Anliegen, die das Tätigkeitsgebiet des Vereins berühren, kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen und deren Leitung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestimmen. Er umschreibt deren Aufgaben und Befugnisse.

10.2. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig, mindestens einmal jährlich, Bericht über ihre Tätigkeit; sie können ihm Anträge einreichen.

10.3. Ohne ausdrückliche Erneuerung erlischt das Mandat der Arbeitsgruppen auf Ende einer Amtsperiode des Präsidenten.

ART. 11 BEIRAT

11.1. Der Beirat ist ein Gremium, das den Vorstand in allen Bereichen berät. Die Leitungspersonen der Arbeitsgruppen gehören ihm von Amtes wegen an.

11.2. Seine Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und alle drei Jahre bestätigt. Einzelne Mitglieder können für spezifische Fragen zuständig sein.

11.3. Die Mitglieder des Beirates erhalten Traktandenlisten und Protokolle der Vorstandssitzungen. Sie sind berechtigt, beratend daran teilzunehmen.

ART. 12 RECHNUNGSWESEN

12.1. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

12.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

12.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12.4. Die Einkünfte des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen sowie den übrigen Einnahmen, wie Reinerträgen aus Veranstaltungen, der Homepage sowie Zuwendungen und Vermögenserträgen zusammen.

12.5. Der Einzug der Beiträge erfolgt nach der ordentlichen Jahresversammlung eines jeden Kalenderjahres. Später im Jahr neu beitretende Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag, sobald sie aufgenommen sind.

ART. 13 HOMEPAGE

13.1. die Homepage <http://www.d-a-ch-inklusivmedizin.org/> dient als Kommunikationsorgan des Vereins. Sie ist öffentlich zugänglich. Sie dient insbesondere auch zur Bekanntmachung von deutschsprachigen Veranstaltungen aus dem Bereich der Behindertenmedizin.

13.2. Der Vorstand bezeichnet den Verantwortlichen für die Homepage und verabschiedet ein Reglement für deren Nutzung.

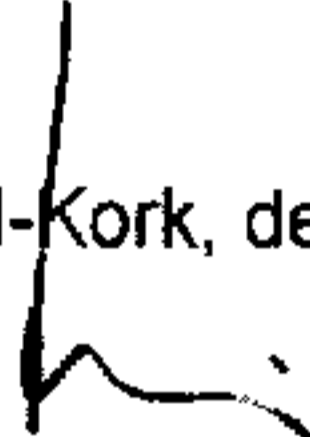
ART. 14 STATUTENÄNDERUNG


Die Statuten können an der Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

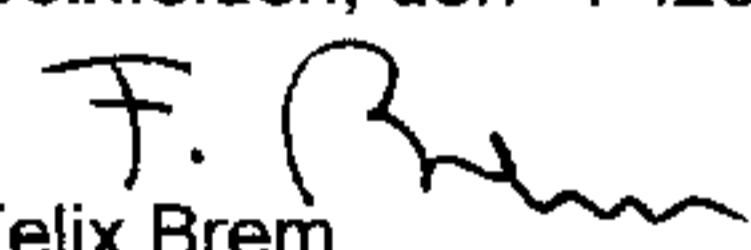
ART. 15 AUFLÖSUNG / FUSION

15.1 Die Auflösung sowie Fusion des Vereins kann an der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. In diesem Falle hat innert sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ergibt sich dann eine Mehrheit für Auflösung oder Fusion von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese beschlossen.

15.2 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützig zu verwenden. Wenn möglich soll es der Förderung der Behindertenmedizin dienen. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die konkrete Verwendung.

Kehl-Kork, den 19. 12. 2017

Peter Martin

Linz, den 11. 12. 2017

Johannes Fellingner

Weinfeld, den 5. 12. 2017

Felix Brem